

DIE STAATSRECHTLICHE STELLUNG UND KULTURPOLITISCHE BEDEUTUNG DES HISTORISCHEN BÖHMISCHEN HERRENSTANDES

Von Roman Freiherr v. Procházka

Die politische Macht der böhmischen Stände im Spätmittelalter ist durch die schon auf den Landtagen von 1272, 1294 und 1355 wiederholt durchgesetzten Beschlüsse charakterisiert, durch die eine schriftliche Festlegung der Landesgerechtsame und Gesetze sowie der Rechte der Stände überhaupt grundsätzlich abgelehnt wurde, um die Freiheit derselben, das Land nach althergebrachtem Gewohnheitsrecht zu verwalten, zu bewahren. Mußte doch sogar Karl IV. den Geltungsbereich seiner „Majestas Carolina“ 1355 für Böhmen widerrufen!

Noch der Landtag vom 2. Oktober 1466 genehmigte die von einem ad hoc bestellten Ständeausschuß stipulierten *Privilegien des Herrenstandes*, in Rechtssachen und Regierungsgeschäften nicht nach schriftlichen Satzungen, sondern den bisherigen Traditionen gemäß nach freiem Ermessen zu entscheiden, zu urteilen und Recht zu setzen (vgl. Archiv český V, 363 u. 465).

Erst nach einem im Jahre 1487 unternommenen, nur teilweise verwirklichten Versuch, zur Erhaltung der Rechtssicherheit die staatsrechtlichen Normen des Gewohnheitsrechtes in öffentlichen Angelegenheiten und die wichtigsten Erkenntnisse des Böhmisches Landrechts (d. h. des höchsten böhmischen Gerichtshofes, der bis 1437 nur mit Mitgliedern des böhmischen Herrenstandes besetzt war, ebenso wie in Mähren das Landrecht und die obersten Landesämter ausschließlich in Händen der 15 mährischen alten Herrenstandsgeschlechter waren) sowie die Prozeß- und Gerichtsordnungen wie auch die Leitsätze des materiellen Privatrechtes aufzuzeichnen und durch Drucklegung allgemein bekannt zu machen, wurde dann 1499 eine besondere, unter der Leitung des böhmischen Rechtsgelehrten, kgl. Prokurators und Landkammerers Albrecht Wladyk Rendl v. Auscha stehende Landtagskommission mit der Kodifizierung einer schriftlichen *Landesordnung* (Zemské zřízení) unter dem Titel „Jura et constitutiones Regni Bohemiae“ betraut, deren Text bereits im Juli 1500 im Druck erschien und dann — wie weiter unten angeführt — im Jahre 1502 die königliche Bestätigung erhielt.

Die älteste böhmische Herrenstandsordnung vom Jahre 1501 mit dem am Mittwoch nach St. Gertrudis Tag (18. März) 1500 in die Böhmisches Landtafel eingetragenen Verzeichnis der alten Herrenstandsfamilien¹, die von Wladislaw II. König v. Böhmen und Ungarn mit Majestätsbrief vom 17. Februar 1502² konfirmiert

¹ Abgedruckt in ČČM 5 (1831) 172 ff.

² Vollständiger Text der sog. Wladislawischen Landesordnung in Gindely, Anton: Entwicklung des böhmischen Adels ... Prag 1886, S. 11.

wurde, setzt fest, daß der Herrenstand im Königreich Böhmen³ niemand unter sich aufnehmen wolle, der nicht seine unbefleckte Ehre und den Wladyken-(d. h. Ritter-)stand seiner Familie durch vier Generationen vor ihm nachgewiesen hätte, was nach Art. LXXVI der Majestas Carolina durch einen von sieben Standesgenossen zu führenden Nachweis zu geschehen hatte, von denen drei durch das Los bestimmte durch ihren Eid bekräftigen mußten, daß schon der Großvater und Urgroßvater des Probanden Wladyken waren. Nach althergebrachtem Brauche dürfe sich niemand der Rechte und Vorzüge des Herrenstandes bedienen, der nicht vom König und den alten Herrenstandsgeschlechtern als Herr an- und aufgenommen worden sei; auch sollten sich die neu erhobenen Freiherren „nicht in sie eindrängen“, sondern den Rang nach ihnen nehmen. Auch in Mähren war die Rangordnung zwischen den alten und neuen Herrenstands-Familien schon im Rechtsbuche des Ctibor Towacziowsky v. Cimburg vom Jahre 1481 genau geregelt. (Die Landesordnungen sind in den staatsrechtlichen Schriften des Bohuslaw Frhr. v. Rieger ausführlich behandelt, veröffentlicht von K. Kadlec in „Drobné spisy“ usw., Prag 1914, S. 373—396.)

Länger als in Böhmen und Mähren blieben die Landesordnungen in den ober-schlesischen Fürstentümern Troppau und Jägerndorf, Teschen, Oppeln und Ratibor in Kraft, und noch 1750 bestätigte Maria Theresia bei der Belehnung des Hauses Lothringen mit Teschen die alte Teschener Landesordnung in ihrem vollen Umfang. Anders war die Lage in Niederschlesien, wo die Landesordnungen in den Bereich des sächsischen Rechtes, vor allem des sächsischen Lehensrechtes gehörten und daher eine von den böhmischen und mährischen Landesordnungen abweichende Entwicklung nahmen.

Rangordnung des böhmischen Fürsten- und Herrenstandes mit der Liste der dreißig ältesten Herrenstandsfamilien:

- A. Die Kinder (und etwaigen — mit 14 Jahren großjährigen Enkel) und die nachgeborenen (jüngeren) Brüder des Königs.
- B. Das Oberhaupt des Hauses Rosenberg (de Rosis, z Rožmberka) a. d. H. der Witigonen (zu denen ferner vor allem auch noch die Herren v. Neuhaus, Krumau, Landstein, Stráž, Sezima v. Austj u. a. gehörten).
- D. Die geistlichen Fürsten (der Erzbischof von Prag, die Bischöfe von Breslau, Leitomischl und Olmütz, deren Investitur dem König von Böhmen zustand, sowie die infulierten Prälaten der bedeutendsten Orden und Stifte).

³ Johannes Diesbach schreibt in seinem Proömium zur Neuausgabe von Bohuslaw Balbins: Tabularium Bohemogenealogicum. Prag 1770 u. a.:

„Ne autem miretur aliquis rerum Bohemicarum minus gnarus, si seculo XIII., XIV., XV., Comitum Principumque titulos vix ullos in Genealogiis nostris legat, notare convenit: Dominorum, Baronumque titulum tum primarium in Bohemia exstitisse, atque Comitum, Principumque nomenclationibus aequiparatum. Exstat ea de re Wladislai Regis sanctio anno 1502 facta (uti et illustris locus apud Stranskium REIPUBL. BOH. C. II.), cui consentiunt eorum temporum Provincialia jura, quibus statutum est,

„ut quis Dux, vel Marchio, vel Comes hic inter incolas coopartari, atque agrum inter regni fines habere cupiat, cum Baronis loco emanantiaque contentum esse oportere, neque per Patriae lege decus altius ambiri posse.“

C. Die schlesischen Fürsten und Herzöge als Lehensträger der Böhmisches Krone.

E. Die alten Herrenstandsfamilien in folgender Ordnung:

- | | |
|---|--|
| 1. v. Lipa (z Lipého),
Berka v. Dub und Leipa,
v. Lichtenburg, und Krzineczky
v. Ronow | 17. v. Seeberg (Plansky) |
| 2. v. Kunstadt (u. Podiebrad) | 18. v. Biberstein |
| 3. v. Sternberg | 19. v. Donin (Duhnaw a. d. H. der
Burggrafen v. Dohna) |
| 4. v. Hasenburg (Zagjcz) | 20. v. Pottenstein (Ziampach) |
| 5. v. Wartenberg | 21. v. Wosek (Boress v. Ossegg) |
| 6. v. Janowicz | 22. Kragirz v. Kraigk |
| 7. v. Pernstein | 23. v. Klinstein (Miczansky
v. Klingenstein) |
| 8. Sswihowsky v. Riesenberg | 24. Kostka v. Postupicz |
| 9. v. Schwanberg (z Krasikowa) | 25. v. Guttenstein |
| 10. v. Cimbung | 26. v. Rzczan |
| 11. v. Waldstein | 27. Slawata v. Chlum |
| 12. v. Kolowrat | 28. v. Kaunicz, v. Martinicz,
v. Thalenberg (z Talmberka),
Augezdeczky, Czerncziczky,
u. Rychnow v. Reichenau |
| 13. v. Plauen (z Plawna) a. d. H.
der Vögte v. Gera | 29. Liczek v. Riesenburg |
| 14. v. Koldicz | 30. v. Weitmühl (Krabicz). |
| 15. v. Ilburg | |
| 16. v. Boskowicz | |

Diese Herrenstandsordnung blieb volle 125 Jahre lang in Kraft; erst durch die sog. „Vernewerte Landesordnung“ vom 10. Mai 1627 wurde die gesetzliche Repräsentation des Landes künftighin durch die vier Stände des Königreiches Böhmen neu geregelt, jedoch alle Rechte, Privilegien und Freiheiten der Stände, soweit sie der erneuerten LO nicht zuwider waren, vom König (Ferdinand II.) durch *Confirmation vom 29. Mai 1627* bestätigt („des alten Herren Standts Privilegium, so Wir im übrigen zu confirmiren Vns gnedigst anerboten . . .“).

Die vier Stände sind fortan:

1. Der geistliche Stand mit dem Fürsterzbischof von Prag an der Spitze⁴, den übrigen Bischöfen sowie den infulierten Landesprälaten, die landtägliche Güter besitzen, unter denen der Großprior des Malteserritterordens allen anderen vorgeht⁵;

⁴ Zuzolge dieses ersten Ranges unter den gesetzlichen Vertretern des Kgr. Böhmen fungierte der Fürsterzbischof von Prag (z. B. im Jahre 1891 Kardinal Franz Gf. v. Schönborn und zuletzt noch Kardinal Leo Freiherr v. Skrbensky bei Anwesenheit des Kaisers Franz Joseph I. in Prag 1901 und 1907, und nach dem sog. diplomatischen Protokoll) noch bis 1918, d. h. bis zur Ausrufung der Tschechoslowakischen Republik als Doyen des böhmischen Adels.

⁵ Einen eigenen geistlichen Stand hatte es früher nicht gegeben, da noch die LO vom Jahre 1549 feststellte, daß es von alters her keine anderen als die drei Stände, nämlich die Herren, die Ritter und die Städte gebe; in Böhmen votierten die geistlichen Würdenträger im Herrenstand, in Mähren zusammen mit den Städten.

2. der Herrenstand, in welchem auch die Herzöge und Fürsten inbegriffen sind (s. unten!);
3. der Ritterstand mit landtäflicher Ansässigkeit und dem Inkolat;
4. die königlichen Städte.

Innerhalb des Herrenstandes sollen nach der LO A. XXVIII die Herzöge vor den Fürsten dem Alter nach sitzen. Den Grafen von Trauttmansdorff, Waldstein, Slawata, Martinicz und Czernin wurde die Session nächst den weltlichen Fürsten vor allen anderen angewiesen, wie auch den Primogenitis oder den Ältesten des Herrenstandes, nach diesen dann gemäß LO A. XXX den Herrenstandspersonen v. Strahlendorf, Wartenberg, Wrssowitz, Wratislaw v. Mitrowitz, Nostitz, Michna, Thun, Liechtenstein, Salm, und nach ihnen den Herren aus dem neuen Herrenstand. Dem alten Herrenstand wurde nach Nov. decl. A. a XII—XVI der Vorzug vor dem neuen einberaumt.

Die Aufnahme in den Herrenstand für die nicht den uradeligen Herrenstandsgeschlechtern angehörenden Personen war in der Epoche vor dem Dreißigjährigen Krieg von den politischen und besitzrechtlichen Verhältnissen der primären Anwärter bestimmt (wobei es manchmal zu jahrelangen Streitverhandlungen im Landtage kam, wenn der alte Herrenstand gegen die Aufnahme war — s. auch unten!), späterhin aber wurden dann sowohl die von den böhmischen Königen in den Freiherren-, Grafen- oder Fürstenstand erhobenen als auch die aus dem Ausland mit (Reichs-) Titeln eingewanderten Familien nach Erhalt des Inkolats in den böhmischen bzw. mährischen Herrenstand aufgenommen; sie erhielten den „Böhmischen Freyherren- Grafen- resp. Fürstenstand“ verliehen, und in ersterem Falle nach wiederum drei Generationen, oder aber, falls bereits eine andere Linie des betreffenden Geschlechtes schon früher eine Erhebung in den Freiherren- oder Grafenstand erlangt hatte, die Verleihung des „alten Herrenstandes“ (auch „Alter böhm. Freyherr“) nebst entsprechender Einreihung unter die neuen bzw. alten Herrenstandsfamilien, zu welch letzteren dann auch schon die Enkel eines primus acquirens des Herrenstandes zählten.

Die machtpolitische Position des böhmischen Herrenstandes beruhte vor allem auf dem ihm (bereits von König Johann von Böhmen durch Majestätsbrief vom Jahre 1310 garantierten und) verfassungsmäßig (zufolge des Landtagsbeschlusses vom 17. Mai 1497 und dann auf Grund der Art. XXXVI — in welchem die diesbezügliche Anordnung König Wladislaws vom Jahre 1497 in Geltung belassen wird — XXVII und XLI der „Vernewerten LO“ vom 10. Mai 1627 und der Bestätigung der „wohlhergebrachten“ Ständeprivilegien vom 29. Mai desselben Jahres nebst einschlägiger späterer königlicher Reskripte und Hofdekrete) zustehenden und bei jeder Krönung vom neuen König bestätigten Privileg: *ausschließlich die ersten neun der dreizehn höchsten Staatsämter* der sogenannten Obristen Landesoffiziere („Regni officiales“) zu besetzen — denen im 18. und 19. Jahrhundert der Titel Exzellenz zustand —, nämlich die Ämter und Würden des Oberstburggrafen zu Prag (Erster Statthalter des Königs, Direktor der Stände und Vorsitzender im

Landtag sowie Oberhaupt der Landesregierung⁶), des Oberstlandhofmeisters (Präsident des kgl. Ratskollegiums, Vertreter des Oberstburggrafen, Hofzeremonienmeister und Chef des Gesandtschaftswesens), des Oberstlandmarschalls (höchster Hof-, Adels-, Ehren- und Friedensrichter, der vor dem König das bloße St. Wenzels-Staatsschwert trug), des Oberstlandkämmerers (Präsident der kgl. Repräsentation und der Hofkammer), des Appellations-(und Kriminal-Obergerichts-)Präsidenten, des Oberstlandrichters (Präsident der kgl. Landrechte und Oberster Kurator aller Stiftungen und Fideikomnisse), des Oberstkanzlers (seit der Mitte des 18. Jahrhunderts vereinigt mit der Funktion des „Österreichischen Ersten Kanzlers“) und des Oberstlehenrichters sowie des Burggrafen v. Karlstein (in welcher von Kaiser und König Karl IV. für diesen Zweck erbauten Burg die St. Wenzelskrone nebst den Krönungsinsignien und dem böhm. Kronarchiv aufbewahrt wurden — aufgehoben 1622) bzw. später (ab 1791) das Amt des Kronhüters aus dem Herrenstande. Hinzu kam noch das Anrecht auf die Besetzung der Stellen der Kreishauptleute aus dem Herrenstand sowie der Beisitz im Landrecht, Hoflehenrecht, Kammergericht und Oberstburggrafengericht.

Für Mähren hat Kaiser und König Ferdinand I. den ausschließlichen Zutritt der mährischen Herrenstandsgeschlechter zu den obersten Landesämtern der Markgrafschaft durch Diplom vom 7. März 1538 festgesetzt, was dann von Ferdinand II. am 26. Juni 1628 bestätigt worden war.

Zum letzten Male ist unter Leopold II. die Zugehörigkeit zum böhmischen alten Herrenstand als verfassungsgemäße Voraussetzung zur Erlangung der neun oben angeführten obersten Landesämter im Königreich Böhmen im K. K. Hofdekret vom 12. August 1791 anerkannt worden.

Der Herrenstand in den Ländern der Böhmisches Krone war seit dem Mittelalter bis zum Inkrafttreten der „Verneuten LO“ juristisch eine *autonome Körperschaft*, d. h. sie allein konnte über Neu-Aufnahme von Einzelpersonen oder von Wladykenfamilien in den Herrenstand beschließen bzw. solche bestätigen (vgl. diesbezügliche Streitigkeiten bei Beyer n 7 und bei Tunkl, ÖFA 3, S. 300).

Das Phänomen des nach dem Dreißigjährigen Krieg aufkommenden (nicht im nationalen, sondern im staatsrechtlichen Sinne) typischen *böhmischen Landespatritismus* brachte auch eine verstärkte Abwehrbewegung gegen eine Ansässigkeitsmachung fremder Adelsgeschlechter mit sich. Diese gezielte Politik der gesellschaftlichen Führungsschicht, die von der modernen tendenziösen tschechischen Geschichtsschreibung im Widerspruch zur Wahrheit als — in der Zeit des angeblichen (nur in den Gehirnen der Skribenten existierenden) „temno“ — Wien-hörig abgewertet wird, nutzte selbstverständlich alle Möglichkeiten, um ihre Besitzstände, Titel und Würden für sich zu behalten und vor Überfremdung zu bewahren. Dies war auch allgemein bekannt, und bezeichnenderweise schrieb im Jahre 1652 der später gefürstete Johann Adolph Graf zu Schwarzenberg (der dann 1654 das böhm. Inkolat erhielt) an Walter Graf Leslie auf Neustadt a. d. Mettau: „In denen kaiserlichen

⁶ Der auch das Recht hatte, zusammen mit dem Erzbischof von Prag den König zu krönen; der Oberstburggraf zu Prag und seine Gemahlin hatten während der ganzen Krönungsfeierlichkeiten ad personam fürstlichen Rang, und zwar vor allen weltlichen Fürsten.

Erblanden, absunderlich in Böhmen, wollt ich mich gerne stabilisieren, ich fürchte mich aber für den Sct. Wenczislaw, welcher dem gemeinen Rufe nach keinen Ausländer alldort leiden mag . . .“

Eben auf Grund dieser bis in das 19. Jahrhundert hinein andauernden Exklusivität des böhmischen Hochadels, verbunden mit einem ungewöhnlich hohen wirtschaftlichen Standart (was natürlich auch Neid und Anfeindungen hervorrief), galt auch — wie Graf Bossi-Fedrigotti in seinem 1978 erschienenen Buch über Kaiser Franz Joseph I. und seine Zeit (S. 186) auseinandersetzt — die Prager „Erste Gesellschaft“ als vornehmere gegenüber der Wiener.

Im Rahmen dieser Emanzipationsbestrebungen von Wien im Sinne der Wahrung der böhmischen Traditionen wurde ein besonderer *Schutz der böhmischen Titel* durch das gesetzliche Verbot des Gebrauches ausländischer Adelsgrade durchgesetzt, die nur nach Erhalt einer diesbezüglichen kgl. böhmischen Bestätigung bzw. des Inkolats in den Ländern der Böhmisches Krone Gültigkeit hatten und geführt werden durften. Noch zu Beginn des 18. Jahrhunderts bestimmte ein Patent Kaiser Josephs I. vom 8. September 1708, daß Reichsgrafentitel ohne eine von der Böhmisches Hofkanzlei erlangte königliche Bestätigung in Böhmen nicht gelten. Im „Elaboratum Bohemicum“ (s. Spezialliteratur, Nr. 23) heißt es ausdrücklich: „Diejenigen Inwohner aber, so von Unserer Reichs-Cantzley einigen Stand oder praedicator erworben, mögen sich zwar desselben in frembden Ländern gebrauchen, in Unserem Erbkönigreich (scil. Böhmen) und dessen incorporirten Landen (Mähren und Schlesien) aber, ehe und bevor selbte hierüber auch die Intimationes durch Unsere böhmische Hof-Cantzley suchen und erlangem, sich davon gänzlich enthalten.“ Erst 1773 traf die kaiserl. Reichskanzlei in Wien ein Abkommen („Punktation“) mit der Vereinigten Böhmisches-österreichischen Hofkanzlei, wonach Titel — aber nur von Reichs-Angehörigen und solchen aus den altösterreichischen Erblanden — den böhmischen gleichgestellt wurden. (Die Intimation von Reichstiteln in Böhmen war bereits durch eine Konvention Maria Theresias als Königin von Böhmen mit ihrem Gemahl, dem Kaiser Franz I. Stephan, am 11. April 1746 geregelt worden.)

Was noch die äußerlichen Zeremonial- und Ehrenrechte anbelangt, so führte der böhmische Herrenstand als gemeinsames Symbolzeichen ein *eigenes Banner*, das bei den Krönungen und den damit verbundenen Feierlichkeiten vom Oberst-Erbpanier des Herrenstandes (Negwyssj korauhewník stawu panského) zu Fuß oder zu Pferde dem König vorangetragen wurde und bei Erbhuldigungen und Belehungen an der rechten Seite des Thrones postiert war. Es zeigt an weiß-rot quer gestreifter Stange mit vergoldeter Bronzespitze (mit dem jeweils eingravierten Namenszug des Königs und der Jahreszahl der Krönung, zu welchem Anlaß die Spitze daher stets neu angefertigt werden mußte) auf geschlitztem, in zwei ungleiche Wimpel auslaufendem, von breiter Golddrahtstickerei und goldenen Franzen eingefasstem rot-seidenen Fahnenblatt auf der einen Seite die bunt-gestickte Gestalt des hl. Herzogs Wenzel mit Fürstenkrone und Heiligenschein, in der Rechten eine Lanze mit der Adlerfahne senkrecht haltend, die Linke auf einen ovalen, unten eingebogenen Schild mit demselben schwarzen St. Wenzelsadler gestützt, auf der anderen den großen Wappenschild von Böhmen unter der St. Wenzelskrone, flankiert von den Wappen Mährens und Schlesiens.

Würde und Funktion der beiden Erbpanierträger des böhmischen Herren- und Ritterstandes gehörten zu den zehn Erbämtern der Böhmisches Krone und wurden als im Mannesstamme in der Primogenitur vererbliche Amtsehlenlehen („Feudum dignitatis“) verliehen. Die Würde der Obersterbpaniere des böhmischen Herrenstandes bekleideten von 1723 an die im Jahre 1795 erloschenen Grafen Korzensky v. Tereschau und ab 3. April 1798 die Grafen Chorinsky v. Ledské⁷.

Vor allem aber waren die sogenannten *dinglichen Adelsrechte* des böhmischen Herrenstandes, nämlich die Vertretung im Landtag (wo der Herrenstand als erster beriet und seine Beschlüsse dann an die anderen Stände weitergab), Landtafel-fähigkeit, privilegierter Gerichtsstand (in Böhmen Rechtsfähigkeit mit 20 und in Mähren mit 16 Jahren), Stiftsfähigkeit⁸, gewohnheitsrechtliche Rotwachs-freiheit sowie das bis 1848 bestehende Vorrecht, Wappenhalter zum Familienwappen zu führen, dann persönliche Steuer-(und Militärdienst-)Freiheit, die vollen kirchlichen Patronatsrechte mit Benützung einer besonderen Familienbank auf der Evangelien-seite im Presbyterium der Patronatskirche sowie die Patrimonialgerichtsbarkeit in erster Instanz u. a.⁹, so bedeutend, daß sie dieser Elite eine über die allgemeinen staatsrechtlichen Verhältnisse des Adels in anderen Ländern (geschweige denn in den übrigen österreichischen Kronländern) weit hinausgehende Stellung verschafften¹⁰.

⁷ Procházká, Roman Frhr. v.: Die letzten königlich-böhmischen Lehensträger und Belehungen im 19. Jahrhundert. BohJb 11 (1970) 361—364, mit Spezialliteraturver- zeichnis.

⁸ Die sogenannten „16-Ahnen“-Proben waren nicht nur für die Aufnahme in das Freiweltlich-adelige Reichsstift „zu den Heiligen Engeln“ auf der Neustadt in Prag, in das K. K. Theresianische adelige Damenstift ob dem Prager Schlosse (auf dem Hrad- schin) und in das adelige Fräuleinstift „Maria Schul“ in Brünn erforderlich, sondern vor allem für die Domherrenstellen im Domkapitel des adeligen Erzstiftes Olmütz, dem die Wahl der Fürstbischöfe (bzw. ab 1777 Fürsterzbischöfe) und Herzöge von Olmütz zu- stand, die sowohl im mährischen Landtag als auch beim Mährischen Landrecht den ersten Rang innehatten; in den auf die Verleihung des institutionellen Reichs- und böhmischen Fürstenstandes an die Erzbischöfe von Prag (1605) folgenden drei Jahrhunderten stamm- ten die Inhaber auch dieses höchsten kirchlichen Amtes in den Ländern der Böhmisches Krone fast ausschließlich (mit nur vier Ausnahmen) aus dem böhmischen Herrenstand.

⁹ Zu diesen dinglichen Adelsrechten gehörte u. a. auch das kulturgeschichtlich interes- sante Vorrecht, Maskenbälle zu besuchen: Nach dem diesbezüglichen Kgl. Reskript Maria Theresias vom 29. September 1751 war der Besuch „ausschließlich Standesper- sonen, nämlich den Angehörigen des Herren- und Ritterstandes, den königlichen Räten und Offizieren“ (diese erst vom Hauptmannsrank an) vorbehalten, was dann im Jahre 1752 auch auf jene Personen ausgedehnt wurde, „die, wenn auch nur durch ein Diplom den Adelsstand erworben hatten (also nicht Angehörige der Stände waren), von untadeligen Sitten waren und in honetter Kondizion und Bedienung standen“, denn wenn sie ungeachtet des erworbenen oder ererbten Adels sich mit einer geringeren bürgerlichen Nahrung behelfen oder in herrschaftlichen Diensten standen, hatten sie das Recht, Maskenbälle zu besuchen, verwirkt! Vgl. Spiegel, Käthe: Vormärzfasching. In: Alt-Prager Almanach. Prag 1927, S. 76 f.

¹⁰ Auch auf militärischem Gebiete gelang es der Böhmisches Herrenstandsliga („Jednota panská“), eine Streitmacht aufzustellen, die einzigartige Erfolge, wie z. B. den Sieg über die Hussiten im Jahre 1434 in der Schlacht bei Lipan, errang, und die auch den Lauf der Geschichte nicht nur Böhmens beeinflusste, ebenso wie auch der von den böhmischen Ständen 1618 entfesselte Dreißigjährige Krieg. — Von Wallenstein bis Radetzky

Die böhmischen und die mährischen Stände hatten ferner auch bis zum Ende des 18. Jahrhunderts ihre eigenen diplomatischen Agenten am K. K. Hofe in Wien, und die jeweiligen kurböhmischen Gesandten zum Immerwährenden Reichstag in Regensburg waren stets — mit alleiniger Ausnahme unter Kaiser Joseph II. — Personen des böhmischen Herrenstandes.

Zu den wichtigen Ehrenrechten gehörte z. B. auch das Privileg der Mitglieder des böhmischen Herrenstandes, sechsspännig zu fahren. (Hiezu berichtet Dr. Karl Adolf Redeln in seinem 1727 erschienenen Buch „Das denkwürdige Prag“ aus der Barockzeit, daß auf dem Wagen eines „Graffen oder Herrn“ hinten vier bis sechs „Laqueyen“ standen, während vor dem Wagen zwei „Lauffer“ und an der Seite zwei „große Heyduken“ liefen, und vorn auf dem Wagen zu beiden Seiten des mit einem Federhut geschmückten Kutschers auch noch zwei „Pagen“ saßen.)

In genealogischer Hinsicht entwickelte sich im Laufe der Jahrhunderte infolge der ständig zunehmenden *Versippung* der böhmischen Herrenstandsfamilien untereinander sowie mit aufsteigenden Geschlechtern des niederen Adels eine gesellschaftliche Schicht, die blutsmäßig mit der Mehrheit der übrigen Bevölkerung nur sehr wenig zusammenhing¹¹. Heiraten mit Angehörigen bürgerlicher oder gar erbuntertäniger Familien blieben bis ins 19. Jahrhundert hinein eine nur ganz sporadisch vorkommende Seltenheit. Auf Ebenbürtigkeit und zumindest adelige Ehen wurde stets größter Wert gelegt — dies galt als selbstverständlich — und die führenden Geschlechter nahmen strenge Bestimmungen hierüber in ihre Familienstatuten auf, wie z. B. das Haus Lobkowitz am 28. März 1611, wonach unebenbürtige Ehen den Ausschluß aus der Familie und den Verlust des Besitzes zur Folge haben, oder die Kolowrats im Vertrag mit Kaiser Ferdinand II. vom Jahre 1629, wonach Eheschließungen mit Angehörigen niederer Stände vom Genusse aller Privilegien und Rechte des Herrenstandes ausschließen, oder im autonomen Hausgesetz der böhmischen Linie Schönborn, das bestimmt, daß Söhne und alle Nachkommen von nicht standes- oder wenigstens rittermäßig und zugleich stiftsfähig verheirateten Fideikommißinhabern so lange von der Nachfolge gänzlich ausgeschlossen bleiben, solange „auch nur ein einziger des Namens und Stammes . . . von standes- und stiftsmäßiger Geburt herkömmt, stiftsmäßig auf dieser Welt übrig und successionsfähig ist“¹².

ist die große Anzahl von Angehörigen des böhmischen Herrenstandes an Feldmarschällen und Generalen, Regimentsinhabern und Maria-Theresien-Ordensrittern in der altösterreichischen Armee zu erwähnen, was aus den Personalstandesblättern der kaiserlichen Offiziere im Wiener Kriegsarchiv und den Militärschematismen sowie aus der MMTO-Literatur ersichtlich ist. Vgl. auch Procházka, Roman Frhr. v.: *Militaria Bohemica*. BohJb 15 (1974) 91—111.

¹¹ Hierzu Saturník, T.: *Přehled dějin veřejného práva ve Střední Evropě* [Übersicht über die Geschichte des öffentlichen Rechtes in Mitteleuropa]. Abriß von Vorträgen an der Prager Karlsuniversität. Prag 1946, S. 82.

¹² Familienvertrag über Abänderungen der Hausgesetze der Grafen v. Schönborn vom 27. April 1857, Kapitel I mit Bezugnahme auf den § 9 der Fideikommiß-Errichtungs-urkunde für die dritte gräflich v. Schönbornsche Linie mit Allerh. Konsens des Kaisers Franz I. vom 27. Januar 1816, S. 26. — In diesem Zusammenhang ist eine Bestimmung des autonomen Stadionschen Familienstatuts vom Jahre 1830, Kapitel IV, über „Erb-

Um allfälligen diesbezüglichen adelsrechtlichen Gebrechen abzuwenden, kam es daher zu ad hoc durchgeführten Standeserhöhungen, wie z. B. im Falle der Herzogin v. Bernstadt (1637) oder der Gräfin v. Žlunitz (1638); aber auch noch die fürstlichen Titel der Herzogin v. Hohenberg (1900, 1905 und 1909, — s. C h o - t e k l) gehören in diese Kategorie.

Weibliche Angehörige des böhmischen Herrenstandes konnten auch gemäß der kgl. Reskripte vom 28. September bzw. 12. November 1654 zugunsten ihres Ehemannes, der nicht das Inkolat besaß, und ihrer Kinder aus solchen Ehen nicht rechtskräftig testieren, was erst im Jahre 1788 abgeschafft wurde.

Schließlich waren selbstverständlich auch alle unehelich geborenen, wenn auch später „per rescriptum principis“ legitimierten Angehörigen von Herrenstandsfamilien von der Ausübung und dem Nutzbrauch aller dinglichen Adelsrechte des Herrenstandes grundsätzlich ausgeschlossen, was auch in den betreffenden Majestätsbriefen ausdrücklich festgesetzt ist (BSB Bd. XV, S. 331 v.: Korzensky v. Terschau, 1602; BSB Bd. XXV, S. 13v 1.: Rziczansky v. Rziczán 1614, u. a.).

Die eben geschilderten gesetzlichen Regelungen des Status und der Privilegien (zuletzt bestätigt durch das K. K. Hofkanzleidekret Nr. 3255 vom 2. Juni 1838) sowie aller dinglichen und Ehrenrechte des böhmischen Herrenstandes¹³ galten seit der LO vom Jahre 1627 die kommenden 220 Jahre lang bis zum Aufhören der ständischen Verfassung im Jahre 1848¹⁴.

Aber noch in der am 10. April 1861 in der 4. Sitzung des böhmischen Landtages in Prag übergebenen Staatsrechtlichen Deklaration¹⁵ d. d. Prag 5. April 1861, den Weiterbestand der Selbstständigkeit des Königreiches Böhmen betreffend, erklärten die auf Grund des Patentes vom 26. Februar desselben Jahres in den neuen Landtag gewählten Angehörigen der alten böhmischen Stände (unterzeichnet vom

recht und Erbfolge-Ordnung“ bemerkenswert, in welcher zur Erklärung des Begriffes von (die Sukzession in den Fideikommiß ausschließenden) Mißheiraten „in den jetzigen Zeitverhältnissen und besonders für die Zukunft“ festgesetzt wird, daß bei einer beabsichtigten nicht stiftsmäßigen Ehe sieben von den beiden Branchenchefs erwählte Standesgenossen „nach ihrem vernünftigen Ermessen, in Berücksichtigung des herrschenden Zeitgeistes“ darüber urteilen sollen, ob die betreffende Ehe standesgemäß sei oder nicht.

¹³ Nur aus 38 Mitgliedern des böhmischen Herrenstandes bestand auch die von Kaiser Franz II. in den Befreiungskriegen mit Allerh. Entschl. vom 4. August 1813 geschaffene K. K. Böhm. Nobelgarde. Vgl. P r o c h á z k a, Roman Frhr. v.: Die K. K. Böhmische Noble-Garde und das böhmische Adelskreuz. Zeitschr. „Adler“ 7 (Wien 1965) Heft 6, S. 61—70, und: Österreichisches Ordenshandbuch. München 1974, S. 103; 2. Aufl. (Große Ausgabe) Bd. 3. München 1979, S. 176 mit Abb.

¹⁴ Vgl. hierzu die adelsrechtlichen Schriften des tschech. rechtsgelehrten Genealogen Dr. Čeněk P i n s k e r über die Äquivalenz des böhmischen Herren- und Reichsgrafenstandes: Český stav panský a říšské hrabství. Prag 1899, und über die Ersitzung und Verjährung von Adelsrechten in Böhmen: O vydržení a promlčení šlechtictví v Čechách. Prag 1900.

¹⁵ Eine Deduktion über die Rechtsbeständigkeit der landesverfassungsmäßigen Gerechtesame und Freiheiten der böhmischen Stände d. d. Prag, 18. Februar 1847, erschienen in: Der böhmische Landtag im Jahre 1847. Hamburg 1848, S. 73—99, sowie in tschech. Sprache eine Abhandlung von Boh. B a x a über den Fortbestand der ständischen Rechte und Privilegien in Bd. 12 des rechts- und staatswissenschaftlichen Sammelwerkes: Sborník věd právních a státních.

Primas des Königreiches, dem Fürsterzbischof von Prag Kardinal Friedrich zu Schwarzenberg, und 22 Mitgliedern des ehemaligen böhmischen Herrenstandes) feierlich, daß sie sich auch weiterhin — nicht etwa als bloße Inhaber von Vorrechten oder persönlichen Privilegien, sondern — als die auf Grund der „Vernewerten LO“ berufenen Bewahrer und Hüter („Depositare“) der Rechte des Landes betrachten. Mit Urkunde vom 30. August 1870 trat dann bei Eröffnung des neuen, an diesem Tage beginnenden Landtages die gesamte Kurie des Großgrundbesitzes (69 Personen, darunter 43 Mitglieder des historischen böhmischen Herrenstandes) dieser Deklaration bei.

Der gerichtsordnungsmäßige Nachweis der Abstammung bzw. der Zugehörigkeit zum böhmischen Herren- oder Ritterstande (im Sinne der ehemaligen ständischen Verfassung) war — gemäß der Allerh. Entschl. vom 25. Dezember 1889 — noch bis 1918 Voraussetzung zur Erlangung eines vollen Stiftungsplatzes in der Graf Strakaschen Akademie in Prag.

Als allerletztes Auftreten des alten böhmischen Herrenstandes als Korporation ist wohl jene Versammlung in der Adelsressource in der Zeltnergasse in Prag Ende der zwanziger Jahre dieses Jahrhunderts zu betrachten, in der ausschließlich geladene Nachkommen staatsrechtlich böhmischer Herrenstandsgeschlechter über die Dotierung eines „Collegium Nepomucenum“ in Rom als Stiftung des böhmischen Adels berieten.

Anhang:

Verzeichnis deutschsprachiger Spezialliteratur

1. St. Adalberti Kalender — „Wirtschafts und Kanzley-Kalender nebst einem alphabetischen Register der hohen Adelichen Standesgeschlechter des Königreiches Böhheim“. Insbes. die LIV. verb. Edition für 1778 (S. 1—65) mit dem amtlichen Beglaubigungsdekret der hiezu bestellten Kgl. Censurirungs-Commission.
2. Bretfeld-Chlumczansky, Fr. Jos. Frhr. v.: Historische Darstellung sämtlicher von den ältesten Zeiten bis zum Jahre 1627 abgehaltenen böhmischen Landtage. Wien 1810.
3. Deym, Friedrich Gf.: Promemoria „Über die gegenwärtigen ständischen Verhältnisse in Böhmen“. 1843 (im Deym'schen Familienarchiv in Nemischl). Der die Vorrechte des böhm. Herrenstands betreffende Inhalt ist bei Okáč, Ant.: Český sněm a vláda před březnem 1848 [Der Böhmisches Landtag und die Regierung vor dem März 1848]. Prag 1947, auf S. 140—145 ausgewertet.
4. Gemrich v. Neuberger, Joh. Norb. Rr.: Notizen über die ständische Verfassung Böhmens. Prag 1844 (deutsch abgedruckt bei Okáč 337—345).
5. Gindely, Ant.: Die Entwicklung des böhmischen Adels und der Incolats-Verhältnisse seit zehn Jahrhunderten. Prag 1886 (Abhandlungen der Kgl. böhm. Gesellschaft der Wissenschaften 7) sowie Gindelys deutsches Gutachten für den Kgl. böhm. Landesausschuß vom 1. 2. 1866 über den Begriff des „böhmischen Adels“ in den Berichten des Böhm. Landesarchivs: Zprávy českého zemského archivu. Bd. 9, S. 100—142 (mit Namensverzeichnis der zum staatsrechtlich böhmischen Adel zählenden Herrenstands- und Ritterstandsfamilien.)
6. Höfler, C. Rr. v.: Gedanken über das böhmische Staatsrecht. MVGDB 28 (1890) 158 ff.

7. K o p e t z, Heinr. Rr. v.: Das Collegium der „Königlichen Statthaltere“. Tageszeitung Bohemia Nr. 34, Prag 4. 2. 1894.
8. K o s s, Rud.: Zur Frage der Entstehung und Entwicklung des böhmischen Herrenstandes. Prag 1920.
9. L a n j u s v. Wellenburg, Friedr. Gf.: Über den böhmischen Herrenstand. Monatschrift „Adler“ 10 (Wien 1928) Nr. 25/26, S. 314.
10. L e g i s - G l ü c k s e l i g, Gustav Thormund: Geschichte des böhmischen Staats- und Privat-Rechtes. Monatsschrift f. Rechts- und Staatswissenschaft (1835) und: Aktenmäßige Darstellung des kgl. böhmischen Erbhuldigungs-, Belehungs- und Krönungs-Ceremoniels. Prag-Leitmeritz-Teplitz 1836, S. 48—53.
11. P a l a c k ý, Franz: Chronologische Übersicht der Obristlandesoffiziere und höchsten Landes- und Hofbeamten im Königreich Böhmen von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart. Prag 1832.
12. P e t e r k a, Otto: Das Burggrafentum in Böhmen. Prag 1906.
13. P r o c h á z k a, Roman Frhr. v.: Begriff und Bedeutung des „böhmischen Adels“. Vierteljahresschrift „Der Herold“ 6 (Berlin 1967) Heft 5/6, S. 402—406 sowie: Fürstliche Titel und Würden in den historischen Ländern der Böhmisches Krone. Im wissenschaftl. Jubiläumsband d. heraldisch-genealog. Gesellschaft „Adler“ in Wien 1870—1970, S. 185—196.
14. R i e g e r, Franz Ladislav Frhr. v.: „Böhmische Landesordnung“ und „Ständische Verfassung“. In: Mischler-Ulbrich: Österreich. Staatswörterbuch. Wien 1894 und 1896.
15. Schematismus des Königreichs Böhmen für das Jahr 1841. Hrsg. von der k. böhm. Ges. der Wissenschaften. Prag 1841, Abt. IV, S. 99 (Kronhüter des Herrenstandes und Erbämter des Kgr. Böhmen).
16. S c h l e c h t a - W s c h e h r d s k ý v. Wschehrd, Ant. Pet. Rr.: Über die Entwicklung des böhmischen Adels. Österreichisch-ungarische Revue 9/10 (1890/1891).
17. S c h w a r z e n b e r g, Karl Fürst zu: Die Böhmisches Adelstitel. Herold (1943) 136, 140.
18. S e i b t, Ferd.: Bohemica-Probleme und Literatur seit 1945. HZ (1970), bes.: Der böhm. Ständestaat 1419—1618.
19. S i l v a - T a r o u c a, Egbert Gf. v.: Böhmisches Fürst — Böhmisches Graf. Versuch einer Terminologie adelsrechtlicher Begriffe. In: Genealogisches Handbuch des Adels. Bd. 10. Gräfliche Häuser A II. Glücksburg/Ostsee 1955, S. XXXVI ff.
20. S t e r n b e r g, Adalbert Gf. v.: Ist der böhmische Herrenstand ebenbürtig? (Adelsrechtliche Untersuchung anlässlich der Eheschließung des Erzherzogs Franz Ferdinand v. Österreich — Este mit Sophie Gräfin Chotek). Wien 1911.
21. T o m a n, Hugo: Das böhmische Staatsrecht, bes. das Kapitel: Adel und Stände. Prag 1872.
22. W a l d s t e i n - W a r t e n b e r g, Berthold Gf. v.: Die Markwartinger. Gräfelting b. München 1966, bes. S. 20 ff. (über die Kontinuität des böhm. Herrenstandes).
23. Das „elaboratum bohemicum“ aus der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts: Von Privilegien der Landesstände. — Deutscher Text abgedruckt in K a l o u s e k, Jos.: České státní právo [Das böhmische Staatsrecht]. Prag 1892, S. 618—621, aus dem auf Befehl der Kaiser Joseph I. und Karl VI. verfaßten Entwurf einer geplanten neuen böhmisch-mährischen Landesordnung. MVGD 8 (1870).
24. Über die Heraldik der uradeligen böhmischen und mährischen Herrenstandsfamilien s. die deutsche Abhandlung des tschechischen Heraldikers T u r n w a l d, Kristian: Die Anfänge des Wappenwesens von Böhmen und Mähren. Der Herold 7 (1971) Doppelheft 10/11, S. 300—302 (betr. die Geschlechter Boskowicz, Czernin, Janowicz, Kaunitz, Kolowrat, Kunststadt, Lichtenburg, Martinicz, Pernstein, Rosenberg, Riesenburg, Schellenberg, Schwanberg, Slawata, Waldstein, u. a.).